GEMEINDE SELFKANT

Ermittlung der Gebühr

für

Schmutz- und Niederschlagswasser

2010

Selfkant, den 03.11.2009

aufgestellt:
Im Auftrag

Schmell

festgestellt:
in Vertretung

Jans

HAUSHALTSANSÄTZE 2010

Einnahmen

Haushaltsstelle		Ansätze nach Planentwurf 2010
Nr.	Bezeichnung	
1	2	3
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	
4311000000	Verwaltungsgebühren	**500 €**
4321200000	Kanalbenutzungsgebühren	**1.962.400 €**
6	Kostenerstattung u. -umlagen	
4482000000	Erstattungen, Kostenumlagen v. Gemeinden	5.000 €
7	Sonstige ordentliche Erträge	
4591000000	Andere sonst. ordentliche Erträge	100 €
23	Außerordentliche Erträge	
	Vortrag eines Überschusses aus VJ (2007)	6.700 €
27	Erträge aus internen Leistungsbeziegungen	
4811000000	Straßenoberflächenentwässerung	190.800 €
	Gesamtsumme Einnahmen	**2.165.500 €**

Erläuterungen:

6 Kostenerstattungen und Umlagen
Die Gemeinde Gangelt erstattet auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die anteiligen Kosten für die Mitbenutzung und Wartung der Abwasserkanäle und -einrichtungen, durch die das aus dem Bereich „Gangelt-Nord" eingeleitete Abwasser über die ehemalige Gruppenkläranlage Havert nach Susteren abgeleitete wird.

23 Außerordentliche Erträge
Im Rechnungsjahr 2007 wurde ein Überschuss von 6.657,42 € erwirtschaftet, der gemäß § 6 Abs.2 Satz 3 KAG in den Jahren 2009 und/oder 2010 auszugleichen ist.

27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
Der Straßenoberflächenentwässerungsanteil wird ermittelt aus der Anwendung des Gebührensatzes für Niederschlagswasser von derzeit **0,72 €** auf die öffentlich befestigten Straßenflächen von **264.909 m² (einschließlich Bundes-, Kreis- und Landstraßen)**

Ausgaben

Haushaltsstelle		Ansätze nach Plan-entwurf 2010
Nr.	Bezeichnung	
1	2	3
11	Personalaufwendungen	
5012000000	Dienstaufwendungen für trafl. Beschäftigte	163.200€
5022000000	Beiträge zu Versorungskassen	11.700 €
5032000000	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	33.200 €
13	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	
5211000000	Unterh. v. Grundstücken u. baul. Anlagen	**375.000 €**
5241000000	Bewirtsch. v. Grundstücken u. baul. Anlagen	40.000 €
5251000000	Haltung von Fahrzeugen	5.000 €
5255000000	Unterh. des sonst. beweglichen Vermögens	5.000 €
5281000000	Aufw. für sonst. Sachleistungen	3.000 €
5291000000	Aufw. für sonst. Dienstleistungen	150.000 €
5291700000	Unterh. des Transportsammlers Gangelt Nord	10.000 €
16	Sonst. ordentliche Aufwendungen	
5412100000	Aus- u. Fortbildung Bedienstete	1.000 €
5429100000	Gerichts- u. ähnliche Kosten	100 €
5429300000	Betriebskostenanteil KA Susteren/ ZL	550.000 €
5431100000	Bürobedarf	500 €
5431200000	Geschäftsaufwendungen - Bücher Zeitschriften	500 €
5431300000	Geschäftsaufwendungen - Porto, Telef., Internet	4.000 €
5431500000	Geschäftsaufwendungen - Dienstreisen	500 €
5431600000	Geschäftsaufwendungen - Sonstige	500 €
5441000000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	2.000 €
5441100000	Abwasserabgabe	21.000 €
5499500000	Lizensausgaben für Software	2.000 €
24	Außerordentliche Aufwendungen	
	Deckung eines Fehlbetrages aus VJ (2008)	168.000 €
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	
5811000000	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	31.000 €
	kalkulatorische Abschreibungen	**405.600 €**
	kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	**182.700 €**
	Gesamtsumme der Ausgaben	**2.165.500 €**

Erläuterungen:

11 Personalaufwendungen
Bei der Ermittlung der Ansätze wurden die Personalkosten der vier im Abwasserbereich tätigen Bediensteten berücksichtigt.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Bei der Ermittlung der Ansätze wurden neben den zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes alljährlich entstehenden Kosten auch die seitens der RWTG ermittelten Kosten für die aus der seitens der Bezirksregierung Köln erlassenen Ordnungsverfügung und der SüwKan erwachsenden Folgemaßnahmen veranschlagt.

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen
5429300000 Betriebskostenanteil KA Susteren/ ZL
Aufgrund der Vereinbarung vom 14.04.1994 ist dem Waterschapsbedrijf Limburg alljährlich ein Betriebskostenanteil für die Inanspruchnahme der Abwasserreinigungsanlage in Susteren zu erstatten.
Der voraussichtliche Betriebskostenanteil für 2010 wird unter Zugrundelegung von 10.800 Einwohnergleichwerten (VE) und einem Beitragssatz von 49,30 € in 2009 (der Beitragssatz 2010 lag noch nicht vor) 535.000 € betragen. Für die in 2010 anstehende Endabrechnung des Veranlagungsjahrs 2009 sind zusätzlich 15.000 € zu veranschlagen.

5441100000 Abwasserabgabe
Die Abwasserabgabe wird für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus den Trennkanalisationssystemen Wehr und Süsterseel in den Rodebach erhoben und ist von der Einwohnerzahl im Entwässerungsgebiet abhängig.

5811000000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
Bei der Ermittlung des Ansatzes wurden die Personalkosten der bei der Gemeindeverwaltung für den Abwasserbereich tätigen Bediensteten entsprechend ihres Stundenanteils berücksichtigt.

24 Außerordentliche Aufwendungen
Im Rechnungsjahr 2008 wurde ein Fehlbetrag von 168.009,72 € erwirtschaftet, der gemäß § 6 Abs.2 Satz 3 KAG in den Jahren 2010 und/oder 2011 auszugleichen ist.

Kalkulatorische Abschreibung
Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten, auf die der entsprechende Abschreibungssatz anzuwenden ist.

Kalkulatorische Verzinsung
Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf der Grundlage der sog. „Prozentmethode". D.h. diverse Abschreibungssätze werden auf das tatsächlich aufgewandte Eigenkapital angewandt. Der sich so ergebende Restwert wird anschließend zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen mit dem Nominalzinssatz von 6,5 % multipliziert.

Ermittlung des Verhältnisses von Schmutz- zu Niederschlagswasser

935.796 m³/a	Gesamtdurchflussmenge
./. 212.105 m³/a	abzüglich der von Gangelt-Nord eingeleiteten Schmutzwassermenge (= Frischwasserverbrauch)
./. 461.000 m³/a	abzüglich der von Selfkant eingeleiteten Schmutzwassermenge (= Frischwasserverbrauch)
262.691 m³/a	Niederschlagswassermenge für Gangelt und Selfkant

Schmutzwasser	673.105 m³/a (71,93 %)
Niederschlagswasser	262.691 m³/a (28,07 %)

Verteilung der Gesamtkosten/ -einnahmen auf Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Gesamtkosten werden entsprechend dem Verhältnis von Schmutz- zu Niederschlagswasser verteilt:

	Gesamtkosten	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gesamt:	2.165.500 €	1.557.644 €	607.856 €
Verhältnis		71,93 v. H.	28,07 v. H.

Die Gesamteinnahmen **(abzgl. 4321200000 und 4811000000)** werden entsprechend dem Verhältnis von Schmutz- zu Niederschlagswasser verteilt:

	Gesamteinnahmen	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gesamt:	12.300 €	8.847 €	3.453 €
Verhältnis		71,93 v. H.	28,07 v. H.

Ermittlung der öffentlichen und privaten bebauten und befestigten Fläche

Die Kosten für das Ableiten des Niederschlagswassers werden aufgrund der von den Grundstückseigentümern gemeldeten und ausgewerteten bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie der öffentlichen befestigten Flächen ermittelt:

a) private bebaute und befestigte Flächen	580.650 m²	= 68,67 v. H.
b) öffentliche befestigte Flächen (Straßen, Plätze, Wege)	264.909 m² x)	= 31,33 v. H.
insgesamt:	845.559 m²	

x) Zugänge:

BP „Alte Bahn",Süsterseel 8.906 m²

Ermittlung des Gebührenbedarfs für Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Einnahmen/Ausgaben teilen sich wie folgt auf:	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private und öffentliche Flächen
2.165.500 € Ausgaben ./. 12.300 € Einnahmen 2.153.200 €	1.557.644 € 8.847 €	607.856 € 3.453 €
Gebührenbedarf 2010	1.548.797 €	604.403 €

Berechnung der Gebührensätze

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gebührenbedarf	1.548.797 €	604.403 €
Gebührenmaßstab	m^3	m^2
Bemessungsgrundlage	471.062 m^3	845.559 m^2
Gebührensätze 2010	3,29 €/m^3	0,72 €/m^2
Gebührensätze 2006	2,24 €/m^3	0,50 €/m^2

4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant vom .....

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober .2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober.2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am ..... die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (3) Gebührenmaßstäbe erhält folgende Fassung:

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten *(bzw. überbauten) und*/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser *abflusswirksam* in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 (6) Schmutzwassergebühren wird ersatzlos gestrichen:

(6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben

§ 4 (7) Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich 3,29 €.

§ 5 Niederschlagswassergebühren erhält folgende Fassung:

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten *(bzw. überbauten)* und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden *abflusswirksam* in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten *(bzw. überbauten)* und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten *(bzw. überbauten)* und/oder befestigten *sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen* Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). *Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden.* Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten *(bzw. überbauten)* und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute *(bzw. überbaute)* und/oder befestigte *sowie abflusswirksame* Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten *(bzw. überbaute)* und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten *(bzw. überbaute)* und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des

Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt jährlich 0,72 € für jeden Quadratmeter bebauter *(bzw. überbauten)* und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 9 Vorausleistungen erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten